

# Satzung des Fördervereins von Kindergarten, **Krippe** und Grundschule Neubruchhausen e. V

## 1. Name, Sitz und Rechtscharakter

- § 1 Der Name des Vereins lautet:  
„Förderverein von Kindergarten, **Krippe** und Grundschule Neubruchhausen e. V.“
- § 2 Der Sitz des Vereins ist Neubruchhausen
- § 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- § 4 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## 2. Aufgaben des Vereins

- § 5 Aufgabe des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die materielle und ideelle Unterstützung des Kindergartens, **der Krippe** und der Grundschule Neubruchhausen als gemeinnütziger Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
- § 6 Die finanziellen Mittel für diesen Zweck werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- § 7 Die materielle Hilfe für Kindergarten, **Krippe** und Schule besteht in der Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung durch Anschaffung zusätzlicher Spiel-, Lehr- und Lernmittel. Sowie durch Unterstützung der Teilnahme an Wettbewerben und Partnerschaften. Die vom Verein angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Kindergartens, **Krippe**-, bzw. Schulträgers mit der Maßgabe über, dass sie dem Kindergarten, **der Krippe**, bzw. der Grundschule Neubruchhausen zur Nutzung verbleiben.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die fünf Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt die Reihenfolge nach Satz 1 dieses Paragraphen.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Vorstandssitzung, zu der er mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einlädt und die bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist. § 13, Satz 2 gilt sinngemäß.

- § 18 Die Kassenprüfung wird jährlich im Monat vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgetragen. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## 6. Schlussbestimmungen

- § 19 Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

- § 20 Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf und als Antrag bereits in der Einladung zu dieser Versammlung mitgeteilt wurde. In derselben Mitgliederversammlung müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zwei Mitglieder des letzten Vorstandes mit der Auflösung des Vereins und seines Vermögens beauftragt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bassum zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung in Grundschule und Kindergarten Neubruchhausen.

Die Satzung wurde am 25.04.2019 geändert und genehmigt.



Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführerin

Stellvertr. Vorsitzender

Beisitzer